

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 18. Juli 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 670) geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „oder das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur oder das Sozialministerium“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden vom Umweltministerium benannt, je ein Mitglied vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Verbraucherschutz“ die Wörter „, soweit der

Wirtschaftsplan den Bereich des gebiets- und verkehrsbezogenen Immissionsschutzes einschließlich des Lärmschutzes sowie das Flächenmanagement betrifft, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und soweit der Bereich technischer Arbeitsschutz betroffen ist, das Einvernehmen mit dem Sozialministerium“ eingefügt.

4. In § 12 Satz 3 werden nach dem Wort „Umweltministerium“ das Wort „und“ gestrichen und die Wörter „, in Angelegenheiten des gebiets- und verkehrsbezogenen Immissionsschutzes einschließlich des Lärmschutzes sowie des Flächenmanagements das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, in Angelegenheiten des technischen Arbeitsschutzes das Sozialministerium“, eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgegeben: 23. 07. 2012

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.